

www.e-rara.ch

II. Band.

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-141003>

Kommissionsbericht, betreffend die Verfassungsangelegenheit des Kantons Tessin.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Kommissionsbericht, betreffend die Verfassungsangelegenheit des Kantons Tessin.

Die Tagsatzung hat in ihrer Sitzung vom 3. November den Bericht ihres Repräsentanten im Kanton Tessin, des Herrn Rathsherrn Hirzel, aus Vellenz vom 30. Oktober, theils die neuesten Verfassungsarbeiten des Großen Rathes dieses Kantons, theils dessen Dekret über die Repartition der Kriegskosten und die Beurtheilung der Hauptschuldigen an den Statt gefundenen Unruhen betreffend, sammt seinen Beilagen der unterzeichneten Kommission überwiesen. Sie hat hinwieder, in der Sitzung vom 7. November, die ihr von der Gesandtschaft des Kantons Tessin vorgelegte, mit einer besondern Rechtfertigungsschrift begleitete, am 24. Oktober von dem Großen Rath beschlossene Verfassung des Kantons Tessin der Kommission überwiesen und damit den Auftrag verbunden: über die beiden Hauptgegenstände des obberührten Berichtes des eidgenössischen Repräsentanten ihr sorgfältiges Befinden und die zweckmäßig erachteten Anträge beförderlich zu hinterbringen, in Bezug auf den Verfassungsentwurf vom 24. Oktober aber insbesondere zu untersuchen: zuerst, ob und inwiefern die Tagsatzung sich mit der Untersuchung dieser Konstitution befassen soll, und was in dieser Hinsicht gegen die Minister der alliirten Mächte, durch deren Einwirkung die frühere Verfassung vom 29. Heumonats größtentheils entstanden, zu beobachten sey; hernach und insofern obige Frage bejahend entschieden ist, so soll alsdann, in näherer Würdigung des Verfassungsentwurfes vom 24. Oktober, untersucht werden: ob derselbe die Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung im Kanton Tessin und den festen Gang der Regierung hinlänglich gewährleiste, und ob die Tagsatzung ihn demnach unbedingt unter eidgenössische Garantie nehmen könne, oder widrigenfalls, welche Abänderungen in Beziehung auf diesen Hauptzweck in demselben erfordert würden.

Die Kommission gibt sich in dem gegenwärtigen ersten Bericht die Ehre, der H. Tagsatzung die Resultate ihres Rathschlags über die Verhältnisse der Verfassungsarbeit des Kantons Tessin zu hinterbringen und dem Entscheide der Bundesbehörde ihre dießfälligen Anträge zu unterwerfen.

Die Beantwortung derjenigen Frage, welcher alle übrigen untergeordnet sind, der Frage nämlich: soll die Tagsatzung sich mit der Untersuchung der Konstitution vom 24. Oktober beschäftigen? — muß aus dem Verhältnisse und der Stellung hervorgehen, in denen sich die Tagsatzung, theils zu den Verfassungsarbeiten der verbündeten Stände überhaupt, theils zu derjenigen des Standes Tessin insbesondere befindet.

Als, durch Zusammenwirkung mehrerer äußerer und innerer Ursachen, die nun seit bald einem Jahre versammelte außerordentliche Tagsatzung zur konstituierenden Versammlung für den Bundesstaat geworden war, wäre es unmöglich gewesen, daß sie die Verfassungsarbeiten der einzelnen Kantone, mit deren Revision man sich überall beschäftigte, und welche unter die Garantie des Bundes gebracht werden sollten, gänzlich unbeachtet hätte belassen können. Sie glaubte sich verpflichtet, in Uebereinstimmung mit mehreren bekannten Noten und Denkschriften der Minister der alliirten Mächte, über den Geist, in welchem jene Revisionen geschehen sollten, den Kantonsregierungen Winke und Einladungen zugehen zu lassen, in der Absicht, sie auf dasjenige aufmerksam zu machen, was, die Beförderung und Sicherstellung der gemeineidgenössischen Interessen sowohl als jene der innern Ruhe der Kantone bei diesen Arbeiten in's Auge zu fassen, unter den obwaltenden Umständen vorzüglich empfehlen mußte. Sie berieth sich unter'm 23. Mai über ein Gutachten ihrer diplomatischen Kommission, welches den Vorschlag enthielt: die Tagsatzung möchte die ihr eingereichten Kantonalverfassungen einer besondern Kommission zustellen, die ihr darüber Bericht erstatten soll, damit jene alsdann können anerkannt werden. Als, bei getheilten Meinungen über diesen Antrag, kein absolutes Stimmenmehr über dessen Annahme oder Verwerfung entschieden hatte, so ward die Berathung über denselben eingestellt, und sie ist nachher nie wieder vorgenommen worden.

Dagegen wurde nun in den Entwurf der Bundesverfassung vom 31. Mai im 43. Artikel die Bestimmung aufgenommen: „Es sollen die Kantonalverfassungen, sobald sie von der obersten Bundesbehörde anerkannt sind, in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.“

Als dann aber dieser Entwurf die Sanction der Hohen Stände nicht erhielt, so wurde später in dem neuen Entwurf, welcher durch die ihm am 9. September ertheilte endliche Sanction zum geschlossenen Bundesvertrag geworden ist, der obbemerkte Artikel dahin wesentlich abgeändert, daß nun lediglich im I. und XV. Artikel bestimmt wird: „Die verbündeten Kantone gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden seyn. Dieselben sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.“

Dieses ist, was im Schooße der Tagsatzung vorging; aber es darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, was außer ihrem Mittel gleichzeitig geschehen ist, und was, zwar durch keinerlei direkte Mittheilungen zur Kenntniß der Tagsatzung gelangt, dennoch aber, als wichtige notorische Thatsache, keinem ihrer Mitglieder unbekannt geblieben ist.

Den Faden einer unmittelbaren Einwirkung auf die Verfassungsarbeiten der Kantone, den die Tagsatzung, bei darüber getheilten Ansichten ihrer Glieder, am 23. Mai hatte fallen lassen, griffen die Minister der Hohen allirten Mächte auf. In besondern Konferenzen derselben mit Deputirten verschiedener einzelner Kantone, die größtentheils in Gegenwart und nicht ohne Mitwirkung zweier der ersten eidgenössischen Beamten, des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers, gehalten worden, sind die Verfassungsentwürfe mehrerer Kantone geprüft und für gut erachtete Modifikationen derselben, sowohl mündlich als schriftlich, Vorschläge, Rätze, Anleitungen, Weisungen, Einladungen und Aufforderungen ertheilt worden, welche auf die endliche Abfassung und den Abschluß über diese Verfassungen bei den obersten Kantonsbehörden den wesentlichsten Einfluß hatten.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß die Tagsatzung weder durch den Bundesvertrag, noch durch eidgenössische Beschlüsse in den Fall gesetzt ist, sich überhaupt mit Prüfung der Kantonalverfassungen zu beschäftigen; daß sie hingegen wohl für dasjenige, was durch die vermittelnde Einwirkung der Minister der Hohen Allirten in dieser Sache geschehen ist, wenn es zu ihrer Kenntniß gelangt, und sie sich damit zu beschäftigen veranlaßt wird, diejenige Achtung zu tragen pflichtig und geneigt seyn wird, welche die Stellung jener Minister zu den Reorganisationsarbeiten der Schweiz erheischt.

Das besondere Verhältniß der Tagsatzung zu den Konstitutionsarbeiten des Kantons Tessin, zu dessen Darstellung die Kommission jetzt übergeht, ist wesentlich folgendes.

Ein schon am 4. März von dem Großen Rath dieses Kantons bearbeiteter Verfassungsentwurf ward durch die Gesandtschaft desselben zwar der Tagsatzung eingereicht, aber später durch eben diese Gesandtschaft, ohne Zuthun der Tagsatzung, wieder zurückgezogen. Dagegen wurde zu Anfang Augusts von der nämlichen Gesandtschaft eine neue, von jenem Entwürfe wesentlich abweichende, am 29. Heumonats von dem Großen Rath einmützig sanktionirte Verfassung der Tagsatzung überreicht. Bei der Wiedereröffnung ihrer Sitzungen im Herbstmonat fand sich der Stand Tessin durch keine Gesandtschaft in der Versammlung repräsentirt, und die Bundesbehörde erhielt hingegen Kenntniß von den aufrührerischen Bewegungen in diesem Kanton, zu deren Ausbruch die Abhaltung der Wahlversammlungen für die Einführung der so eben erwähnten Verfassung das Signal gegeben hatte, in deren Folge die rechtmäßigen Behörden des Kantons aufgelöst, und Insurrektionsbehörden unter den Namen eines Consiglio cantonale und einer Reggenza provisorica an ihre Stelle getreten waren, die sich alsbald mit Entwerfung einer neuen Verfassung beschäftigten, solche unter'm 4. September beendigten und den Kreisversammlungen zur Sanction vorlegen wollten.

Die Tagsatzung säumte nicht, durch Anwendung hinlänglicher Militärkraft ihre Pflichten gegen den Bundesstaat und gegen das einzelne Bundesglied zu erfüllen, den Aufruhr dämpfen, die insurrektionellen Behörden auflösen und die rechtmäßigen Behörden wieder in Thätigkeit setzen zu lassen.

Sie konnte hierbei aber unmöglich stehen bleiben, wenn sie nicht alsobald die Wiederholung der nämlichen Unordnungen mit Zuversicht erwarten und zugeben wollte. Die Einführung der neu angenommenen Verfassung war Vorwand oder Ursache des Aufruhrs gewesen, und sie wäre es ohne anders zum zweiten Mal geworden, wenn die Bundesbehörde den durch Bundeskraft wieder in Thätigkeit gesetzten Behörden die Sorge für deren Einführung wieder überlassen hätte. Die Tagsatzung mußte, um die Ruhe des Kantons

und der Eidgenossenschaft zu handhaben, jenen, unter bundesgenössischem Schutze, in seine neue konstitutionelle Ordnung überleiten. Die ihr von allen Seiten berichtete Mißstimmung, welche im Kanton Tessin gegen die Verfassung vom 29. Heumonath herrschen sollte, und die Mißhandlungen, welche eben diese Verfassung während des Aufruhrs erlitten hatte, bewogen die Tagsatzung, durch ihren nach dem Kanton Tessin abgeordneten Zivilkommissarius sich über die eigentliche Lage der Dinge genauere Ansichten geben zu lassen, ehe sie über eine bedingte oder unbedingte Einführung der mehrgenannten Verfassung Entschlüsse fassen und Aufträge ertheilen wollte.

Man übergeht hier das Zwischenereigniß einer, zum Theil durch den Kleinen Rath des Kantons Tessin, zum Theil durch den eidgenössischen Repräsentanten, den Herrn von Salis-Sils, veranstalteten Consulta, die sich mit einer neuen Verfassungsarbeit zu beschäftigen begann, deren Aufstellung aber von der Tagsatzung nicht gutgeheißen wurde, und deren vorübergehende Erscheinung weiter in keinen Betracht fallen darf.

Am 30. September faßte die Tagsatzung einen entscheidenden Beschluß, zugleich über die Bundes- und über die Verfassungsverhältnisse des Kantons Tessin; denn es umfaßte die länger als vier Wochen dauernde Anarchie und die Auflösung der rechtmäßigen Behörden dieses Kantons den Zeitpunkt, in welchem durch Annahme des Bundesvertrags die große Mehrheit der Stände sich neu verbündete und gegenseitige Rechte und Pflichten unter sich neu festsetzte. Diesem Bunde war der Kanton Tessin fremd geblieben, weil fogar nicht einmal eine Behörde vorhanden war, die in seinem Namen den Eintritt in den Bund hätte aussprechen können.

In dieser Lage der Dinge erklärte die Tagsatzung am 30. September durch einen förmlichen und einmütig gefaßten Beschluß: „daß sie von den Versammlungen und Behörden, die zur Zeit oder in Folge der „ausgebrochenen Unruhen entstanden sind, keine Bemerkungen, noch Wünsche über die Kantonsverfassung „annehmen werde, sondern nur die Bemerkungen und Wünsche, welche die obgenannten gesetzlichen „Regierungsgewalten (der Große und der Kleine Rath), unter Mitwirkung des eidgenössischen Repräsentanten, „ihr vorlegen und empfehlen werden; daß sie ferner solche Versammlungen und Behörden nicht als kompetent ansehe, um den Willen des Kantons Tessin über die Annahme des schweizerischen Bundesvereins auszusprechen; daß die Abgeordneten desselben weder von ihr anerkannt, noch in die Bundesversammlung „würden zugelassen werden, und daß der Kanton Tessin seine Stelle im eidgenössischen Bund nur dann wird „einnehmen können, wenn dessen Verfassung die öffentliche Ordnung und den festen „Gang der Regierung, für jetzt und auf künftige Zeiten, hinlänglich gewährleistet.“

Diesem Beschluß, der zugleich den Hauptbestandtheil der neuen, dem Repräsentanten im Kanton Tessin gegebenen Instruktionen bildete, wurde von dem letztern (dem Herrn Rathsherrn Hirzel), so viel von ihm abhängen konnte, durch Auflösung der Consulta und durch die mit dem Kleinen Rath gemeinsam veranstaltete Einberufung des Großen Rathes zum Behuf der gedoppelten Berathung über Bundesvertrag und Kantonalverfassung, ein Genüge geleistet. Zweitens wurde demselben auch ferner von Seite des Großen Rathes, der über den Bundesvertrag und die ihm angehängte Uebereinkunft im Namen des Kantons die Annahme aussprach, ein Genüge geleistet. In Folge des letztern Aktes beschloß die Tagsatzung, auf die ihr davon unter'm 30. Oktober von dem Kleinen Rath gegebene Nachricht, in ihrer Sitzung vom 3. November, die Deputirten des Kantons Tessin in ihre Mitte aufzunehmen und an ihren Berathungen Theil nehmen zu lassen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch: „daß“ (nach den Worten des Beschlusses vom 30. Herbstmonat) „der Kanton Tessin erst dann als wirkliches Glied des eidgenössischen Bundes angesehen werden soll, „wenn dessen Verfassung die öffentliche Ordnung und den festen Gang der Regierung, für jetzt und auf künftige Zeiten, hinlänglich gewährleistet.“

Ob nun diesem ausdrücklichen Vorbehalt, der unter dem 30. September zuerst ausgesprochen und unter'm 3. November bestätigt und wiederholt worden, ein Genüge geschehen, darüber muß die Tagsatzung selbst entscheiden, und sie kann dasselbe auf keinem andern Wege thun, als wenn sie die Verfassung vom 24. Oktober, für welche jetzt die Gesandtschaft von Tessin die Bundesgarantie anruft, in Untersuchung nimmt oder untersuchen läßt.

Aus diesem gedrängten Abrisse der Verhältnisse des Kantons Tessin, in Hinsicht auf Bund und Verfassung, geht hervor, daß sich dieser Kanton, in der eben bezeichneten gedoppelten Beziehung, in einer Lage befindet, die ihm ganz eigenthümlich, und die von derjenigen aller andern eidgenössischen Stände durchaus verschieden ist, — daß die Tagsatzung durch die Unruhen und Anarchie, welche in jenem Kantone Statt gefunden haben, sich in die Stellung versetzt und genöthigt sah, die demselben angeediehene Bundeshülfe auch in seine

Verfassungsarbeiten eingreifen zu lassen, — und daß hierüber solche in Kraft bestehende Beschlüsse vorhanden sind, zu deren Handhabe es durchaus erforderlich wird, daß die Tagsatzung sich mit Untersuchung der im Kanton Tessin einzuführenden Verfassung beschäftige. Daß sie dies thun möge, ist der erste Antrag der Kommission.

Die bejahende Beantwortung der bisher behandelten ersten Frage führt zu der Untersuchung der zweiten über: ob der Verfassungsentwurf vom 24. Oktober die öffentliche Ruhe und Ordnung, und den festen Gang der Regierung, für jetzt und für die Zukunft, sattfam gewährleiste, und ob die Tagsatzung ihn demnach unbedingt unter die Bundesgarantie nehmen könne.

Die Kommission muß hier vor allem auf den wichtigen Umstand, dessen sie bereits schon oben Erwähnung that, zurückkommen: daß nämlich die Verfassung vom 29. Heumonath auf eine regelmäßige Weise im Kanton Tessin berathen, von dem Kleinen Rath vorgeschlagen und von dem Großen Rathe einmüthig sanktionirt, der Tagsatzung überreicht wurde, und daß solche noch jetzt in ihren Händen sich befindet; daß, nachdem die Tagsatzung sich genöthigt sah, für die Einführung der Verfassung unter dem Schutze des Bundes Veranstaltung zu treffen, und nachdem sie sich bewogen fand, auf einer unbedingten Einführung jener Verfassung vom 29. Heumonath nicht zu bestehen, der für eine neue Verfassungsberatung einberufene Große Rath durch den Beschluß vom 30. September, welcher im Kanton Tessin öffentlich bekannt gemacht wurde, sich wohl zu Aussprechung und Ueberreichung von Bemerkungen und Wünschen über allfällige Modifikationen der früher von ihm angenommenen Verfassung, nicht aber zu Bearbeitung einer ganz neuen Verfassung hätte bewogen finden sollen, und daß die Mitwirkung des eidgenössischen Repräsentanten, die der oft erwähnte Beschluß voraussetzt, von ihm nicht, wie es geschehen ist, hätte abgelehnt oder zurückgestoßen werden sollen.

Es kann dieses Benehmen, welches weder aus dem Gefühl heiliger Pflichten, die unter schwierigen Umständen erfüllt werden sollten, noch aus Ueberzeugung und edlem Selbstvertrauen hervorging, dem Großen Rathe des Kantons Tessin nicht zur Ehre, wohl aber muß ihm die furchtsame oder selbstsüchtige Schwäche zum Vorwurfe gereichen, mit der er, um den vorherrschenden Wünschen und Neigungen einiger Tongeber und eines von ihnen gestimmten Volkshaufens zu schmeicheln, und um wo möglich ihre Gunst zu erhaschen, sich alles dasjenige eigen machte und gleichsam für sie und in ihrem Namen verlangte, was die insurrektionellen Behörden einige Wochen zuvor als Volkswunsch ausgesprochen und geltend zu machen versucht hatten. Wenn die Verfassung vom 24. Oktober eingeführt werden sollte, so dürfte man sich wahrlich nicht wundern, wenn der Insurgentenchef Airoldi sein berüchtigtes: „Bürger, der große Zweck, wofür „Ihr die Waffen ergriffen habt, ist erreicht!“ nochmals in einem zweiten Proklama seinem Kanton verkünden würde.

Der Verfassungsentwurf vom 24. Oktober beruht wesentlich auf folgenden Grundlagen:

Die Bürger, welche das zwanzigste Jahr erreicht haben, treten, je zu vier Jahren um, in Kreisversammlungen zusammen und übertragen für einen solchen Zeitraum die Ausübung ihrer Souveränität einem Großen Rath, der aus zwei Deputirten jeder Kreisversammlung, mithin aus 76 Gliedern, besteht. Diese souveräne Gewalt hat die Sanktion der Gesetze, der Abgaben, der Begnadigungen u. s. w.; sie ernennt außer ihrer Mitte die neun Glieder des Staatsrathes, die eif Glieder des Appellationsrathes, die erstern für eine Amtsdauer von vier, die zweiten für eine solche von zwei Jahren, und einige andere auf den ganzen Kanton Bezug habende Stellen. Der Staatsrath ist verwaltende und vollziehende Behörde; er hat die Initiative der Gesetze und ernennt die erstinstanzlichen Richter aus Vorschlägen, welche eine Versammlung von Wahlmännern der Bezirke ihm macht, für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Zu diesen Richterstellen, sowie zu den Stellen der Gerichtsschreiber und der Vollziehungsbeamten, dürfen keine Glieder des Großen Rathes gewählt werden. Wer eine Ernennung in den Großen Rath ausschlägt, der wird dadurch für die Dauer dieser Legislatur oder für vier Jahre zu allen öffentlichen Stellen (die Gemeinderathsstellen ausgenommen) unfähig. Die Vermögensrequisite für die höhern Staatsämter gehen von 2000 bis auf 8000 Franken. Die Ambulanz der Regierung wechselt, zu vier Jahren um, zwischen Luis, Bellenz und Luggarus. Die unbedingte Herstellung der Immunitätsrechte der Geistlichkeit ist im ersten Artikel des Verfassungsentwurfes ausgesprochen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die bisherige repräsentative Verfassung des Kantons Tessin, welche durch die neue, am 29. Heumonath angenommene, der Aristokratie näher gebracht war, nunmehr in vollkommen entgegengesetzter Richtung durch den Entwurf vom 24. Oktober der Demokratie näher ge-

bracht werden sollte. Und die gedoppelte Beweisführung dürfte nicht schwer fallen, daß die in diesem Entwurf aufgestellte repräsentative Demokratie mit solchen übel gewählten Zugaben und Auswüchsen versehen ist, welche einerseits alle Vortheile, die man sich von einer wohlberechneten repräsentativen Demokratie versprechen kann, zum voraus vernichten, und anderseits das Staatsgebäude in ungestüme Unruhe einer unvermeidlichen Auflösung schnell entgegenführen müßten.

Das souveräne Volk des Kantons Tessin, in seinen Kreisen versammelt, soll seine Souveränitätsrechte für die Dauer etlicher Jahre an Stellvertreter übertragen, und jeder Kreis soll deren zwei aus seiner Mitte wählen.

Es sollte also ohne Zweifel das Volk die besten, die achtungswürdigsten, die einsichtsvollsten und die geliebtesten unter seinen Mitbürgern wählen? Daß dieß aber ja nicht geschehen könne, dafür ist durch die Verfassung gesorgt. Wer in den Großen Rath gewählt wird, der wird dadurch zu allen übrigen öffentlichen Stellen unfähig. Da nun das Volk die besten und verständigsten Bürger, die sein Vertrauen und seine Achtung genießen, zu seinen Richtern, seinen Verwaltern, seinen Regierungsräthen und Vollziehungsbeamten erhalten möchte, so wird es sich wohl hüten, solche Männer zu Stellvertretern zu wählen; es wird sie vielmehr sorgfältig vor einer so gefährlichen Ehre bewahren, und es wird hingegen Leute wählen, die es weder zu Richtern, noch zu Staatsräthen, noch zu Vollziehungsbeamten u. s. w. ernannt wissen möchte, — Leute, die entweder sein Vertrauen nicht haben, oder die ihm gleichgültig und unbedeutend sind.

Das wird in derjenigen Kreisversammlung geschehen, wo das Volk vernünftig und verständig handelt, und wo es keinen Demagogen zum Spielballe dient. In den Kreisen hingegen, wo das Letztere der Fall ist, da wird noch viel Schlimmeres geschehen. Hier befindet sich vielleicht einer der wenigen Männer, die durch Rechtschaffenheit, Charakter, Kenntnisse, unabhängige Lage und geleistete Dienste zu einer der ersten Stellen im Staat durch die öffentliche Meinung des Kantons bezeichnet sind. Aber der verkehrte Ränkeschmid seines Kreises fürchtet die unbestechliche Redlichkeit dieses Bürgers, wenn er im Staatsrathe oder im Appellationsgericht solche geltend zu machen im Fall wäre; er wird also seine Demagogenkünste in Bewegung setzen, um diesen Mann in den Großen Rath zu bringen, wo er für jede Verdorbenheit und Verkehrtheit unschädlich und ungefährlich ist. Er wird sich vielleicht noch des Verdienstes rühmen, jenen trefflichen Mann durch seinen Einfluß zu der Ehrenstelle im souveränen Rath befördert zu haben, und er wird doppelt triumphiren, wenn jener, den niedrigen Kunstgriff durchblickend und verachtend, die Wahl ausschlägt, und nun durch die Verfassung für alle Staatsämter unfähig geworden ist.

Wie leicht würde es seyn, das Gemälde, von dem hier nur etliche Züge leicht angedeutet sind, noch viel weiter auszuführen? aber es wäre die dafür erforderliche Weitläufigkeit am unrechten Orte angewendet. Das Gesagte reicht hin, um zu zeigen, daß die verfassungsmäßige Unvereinbarkeit der Stellen im Kanton Tessin demselben zuverlässig den möglichst schlechten Großen Rath verschaffen würde, und daß schon dadurch alle Vortheile verloren gehen müßten, die man sich von einer wohlberechneten repräsentativen Demokratie allenfalls versprechen könnte.

Wenn nun zu dem schon Bemerkten hinzukommt, daß bei der Repräsentation lediglich die Bevölkerung in Anschlag gebracht wird, und daß die zwei andern Grundlagen jeder verständigen Repräsentation, Eigenthum und Kenntnisse, dermaßen ganz außer Acht gelassen sind, daß selbst da, wo sich die höhere Kultur und der größere Besitzstand in einzelnen Kreisen zu vierfacher Bevölkerung hinzugesellen, die Repräsentation derselben die nämliche bleibt, welche der ärmere und unkultivirte Kreis bei einer viermal geringern Bevölkerung besitzt; wenn dazu kommt, daß der Große Rath durch die Ausschließung der Staatsräthe, aller Richter und übrigen Beamten aus seiner Mitte, in seiner großen Masse (in der sich einzelne Ausnahmen verlieren werden) aus wenig gebildeten Landleuten, Krämern und Advokaten bestehen muß, daß dieser Große Rath alle Gesetzgebung und Verwaltung durch die vollkommene Dependenz, in die der Staatsrath von ihm gesetzt wird, theils unmittelbar lähmen, theils mittelbar nach seinen Absichten leiten kann; wenn dazu kommt, daß eine stete Wandelbarkeit der Beamten, deren Amtsdauer auf wenige Jahre beschränkt ist, ähnliche Wandelbarkeit in die Geschäftsführung bringen und alles unmöglich machen und vereiteln muß, was nur ein fester und ruhiger Gang der Verwaltung für die stets fortschreitende Wohlfahrt des gemeinen Wesens möglich macht; wenn dazu endlich auch jene unbedingte Herstellung von Immunitätsrechten der Geistlichkeit kommt, die im Staat einen andern unabhängigen Staat bildet, — so wird man ohne Zweifel hinwieder eingestehen müssen, daß das ganze Gebäude der neuesten Verfassung des Kantons Tessin darauf angelegt ist, um in ungestüme Unruhe einer unvermeidlichen Auflösung schnell entgegenzueilen.

Auf diese Darstellung gründet sich die Beantwortung der zweiten Frage, und zugleich der zweite Antrag der Kommission, welcher dahin gehet, daß die Tagsatzung den ihr vorgelegten, die öffentliche Ordnung und den festen Gang der Regierung keineswegs gewährleistenden Verfassungsentwurf vom 24. Oktober nicht unter die Bundesgarantie nehmen soll.

Ist dieses beschlossen, so fragt es sich nun weiter: wie soll die Tagsatzung diese ihre Erklärung aussprechen? welche fernere Maßnahmen soll sie damit verbinden? und voraus, was soll sie in dieser Hinsicht gegen die Minister der allirten Mächte, durch deren Einwirkung die frühere Verfassung vom 29. Heumonats größtentheils entstanden ist, beobachten?

Der einfachste und kürzeste Weg würde allerdings derjenige seyn, wenn die Tagsatzung sich begnüge, der Gesandtschaft des Kantons Tessin, durch die ihr der Verfassungsentwurf vom 24. Oktober mit dem Begehren, solchen unter die Bundesgarantie zu stellen, überreicht wurde, denselben mit der Erklärung zurückzustellen, daß sie darin auf keine Weise die durch den Beschluß vom 30. September verlangte Garantie erkenne, und darum auch diesem Werk ihre Genehmigung nicht ertheilen werde; wenn hiervon und von den dazu bewegenden Gründen durch das H. Präsidium den Ministern der Hohen allirten Mächte, die sich früher mit der Verfassung des Kantons Tessin beschäftigt hatten, Mittheilung gemacht und hinwieder den eidgenössischen Repräsentanten in diesem Kanton davon Kenntniß gegeben würde.

Den Behörden des letztern läge dann ob, zu thun, was verständige Ueberlegung und vaterländischer Sinn ihnen zu thun früher schon hätten anrathen müssen. Allein man kann es sich nicht verbergen, die unbehülliche Schwäche der Behörden jenes Kantons dürfte leicht entweder verderbliches Zaudern oder neue bedauerliche Verwicklungen herbeiführen, und die Kommission glaubt, es könnte sich die Tagsatzung bewogen finden, bei jener einfachen Erklärung nicht stehen zu bleiben, sondern durch Betrachtungen geleitet, die aus der allgemeinen Lage der vaterländischen Angelegenheiten sowohl als aus der besondern des Kantons, von dem es sich handelt, herfließen, und deren Entwicklung hier sehr überflüssig wäre, der Regierung von Tessin die früher dargereichte, aber von ihr unbenuzte Gelegenheit nochmals anzubieten, um durch Modifikationen, welche in die Verfassung vom 29. Heumonats gebracht werden können, den Wünschen möglichste Rechnung zu tragen, die sich erhoben haben, und die als verständige Wünsche eine einsichtsvolle Prüfung bestehen mögen.

Zu diesem Ende könnte eine Kommission der Tagsatzung autorisirt werden, gemeinsam mit den Gesandten des Tessin, insofern nämlich diese die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen wollen, die Modifikationen zu berathen, welche in die Verfassung vom 29. Heumonats, den oben ausgesprochenen Grundsätzen zufolge, zu bringen wären. Die Kommission könnte den Auftrag erhalten, den Ministern der Hohen Mächte, welche an den frühern Konferenzen über die Verfassung des Tessin Theil genommen haben und in hier gegenwärtig sind, von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu geben, ihre Gesinnungen darüber zu vernehmen und sich von ihnen diejenige Theilnahme, die in ihren Absichten liegen könnte, zu erbitten, auf jeden Fall mit ihnen sorgfältige Rücksprache über die Veränderungen zu nehmen, die in der Verfassung vom 29. Heumonats vorzunehmen wären. Die Tagsatzung könnte sich über eine auf diese Weise, im Einverständniß der Minister, gemeinsam von ihrer Kommission und der Gesandtschaft des Kantons Tessin vorgenommene Revision der Verfassung vom 29. Heumonats Bericht erstatten lassen und, wenn sie darauf hin findet, daß dadurch die in dem Beschluß vom 30. September verlangte Gewährleistung erzielt wird, die Bundesgarantie über die revidirte Verfassung aussprechen und dieselbe, als die von ihr genehmigte Verfassung des Kantons, den Behörden, unter Mitwirkung des eidgenössischen Repräsentanten, zur ungesäumten Einführung überweisen.

Die Kommission gibt sich die Ehre, den so eben bezeichneten Gang der H. Tagsatzung als ihren dritten Antrag vorzuschlagen, und sie unterwirft hiermit die verschiedenen Theile dieses Gutachtens ihrer höhern Einsicht und Entscheidung.

Actum in commissione, den 8. November 1814.

Präsentibus: Tit. Hr. Staatsrath Stehlin,
 „ Staatsrath Usteri,
 „ Statthalter Sidler,
 „ Regierungsrath Feyer.

Namens der Kommission, der Berichterstatter:
 Usteri.